

Gebührensatzung

für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Hemer

vom 17.12.1980

(§ 2 Abs. 1 geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 01.07.1982,
II. Nachtragssatzung vom 21.12.1983,
III. Nachtragssatzung vom 29.10.1991,
IV. Nachtragssatzung vom 17.12.1991,
V. Nachtragssatzung vom 16.12.1992,
VI. Nachtragssatzung vom 15.12.1993,
§ 1 und § 2 Abs. 1 geändert durch die VII. Nachtragssatzung vom 19.12.2001,
§ 2 Abs. 1 geändert durch die VIII. Nachtragssatzung vom 23.07.2003,
IX. Nachtragssatzung vom 15.12.2004.

Aufgrund

1. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023),
2. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610)

hat der Rat der Stadt Hemer am 16.12.1980 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Hemer ist nach den §§ 2, 9 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458/SGV. NW. 215) Träger einer Rettungswache. Zur Deckung der durch den Krankentransport- und Rettungsdienst entstehenden Kosten werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren

(1) Die Gebühr für eine Fahrt beträgt:

a) innerhalb des Stadtgebietes Hemer

Rettungstransportwagen ohne Einsatz eines Notarztes	378,29 €
Krankentransportwagen	64,81 €
Einsatz eines Notarzfahrzeugs inklusive Notarzt	553,59 €

b) außerhalb des Stadtgebietes Hemer

Rettungstransportwagen ohne Einsatz eines Notarztes Grundgebühr	378,29 €
zuzüglich für jeden Kilometer außerhalb der Stadtgrenze	7,57 €
Krankentransportwagen Grundgebühr	64,81 €
zuzüglich für jeden Kilometer außerhalb der Stadtgrenze	2,88 €
Einsatz eines Notarztfahrzeugs inklusive Notarzt Grundgebühr	553,59 €
zuzüglich für jeden Kilometer außerhalb der Stadtgrenze	7,06 €

Die Fahrtstrecke wird, unabhängig von der Einsatzart, jeweils auf volle Kilometer aufgerundet.

- (2) Werden mehrere Kranke gleichzeitig befördert, so sind die Gebühren von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen.
Krankenbegleiter werden gebührenfrei befördert, sofern im Fahrzeug eine Beförderungsmöglichkeit besteht.
- (3) Für Nebenleistungen (besondere Fahrzeugreinigung, Desinfektion, Wartezeiten) werden keine Gebühren berechnet.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes.

§ 4

Gebührenpflichtige

Gebührensschuldner sind als Gesamtschuldner der Benutzer des Krankenwagens und im Falle seiner Leistungsunfähigkeit die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts unterhaltspflichtigen Personen. Gebührensschuldner ist auch der mißbräuchliche Besteller des Krankentransport.- und Rettungsdienstes.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Hemer durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransportdienst der Stadt Hemer vom 14.11.1975 außer Kraft.

Die vorstehende Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17.12.1980

gez. H. Meyer
Bürgermeister

(D.S.)